

# Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und auf § 177a des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>2)</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB),

beschliesst

## § 1 Inhalt des Katasters

<sup>1</sup> Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die der Bund als Gegenstand des Katasters festgelegt hat.

<sup>2</sup> Nachfolgende zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten gehören zum Bestand des Katasters:

- a. kantonale Baulinien (ID 22-BL);
- b. kommunale Baulinien (ID 25-BL).

## § 2 Verantwortliche Stelle für das Führen des Katasters nach Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle für den ganzen Kanton.

<sup>2</sup> Es stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten der zuständigen Stellen in den Kataster auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und stellt den Inhalt des Katasters als dynamischen und statischen Auszug via Geoportal zur Verfügung.

## § 3 Zuständige Stelle für die Bereitstellung der Daten nach Art. 8 Abs. 1 GeolG<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS, SGS [211](#)

3) SR [510.622.4](#)

4) SR [510.62](#)

<sup>2</sup> Für die Aufbereitung der Daten können Private beauftragt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben richten sich nach Art. 5 ÖREBKV<sup>5)</sup>.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation erlässt für die Aufnahme von Daten in den Kataster technische Weisungen.

<sup>2</sup> Es stellt bei der Erarbeitung der Weisungen die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Fachstellen und der GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton auf geeignete Weise sicher.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 3 stellt dem Amt für Geoinformation die nachgeführten Daten spätestens 15 Arbeitstage nach Eintritt der Rechtskraft zur Verfügung.

#### **§ 5 Zugang**

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation hat Interessierten den unentgeltlichen, elektronischen Zugang zum ÖREB-Kataster zu gewähren.

#### **§ 6 Beglaubigte Auszüge nach Art. 14 bis 15 ÖREBKV<sup>6)</sup>**

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation ist die zuständige Stelle für die Erstellung und die Abgabe beglaubigter Auszüge aus dem Kataster.

<sup>2</sup> Für das Ausstellen eines beglaubigten Auszugs wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

<sup>3</sup> Für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters werden keine nachträglichen Beglaubigungen ausgestellt.

#### **§ 7 Programmvereinbarung und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat vereinbart die Planung des ÖREB-Katasters in einer mehrjährigen Programmvereinbarung mit der zuständigen Stelle des Bundes.

<sup>2</sup> Das Amt für Geoinformation erstattet dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

---

5) [SR 510.622.4](#)

6) [SR 510.622.4](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.074

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.074